

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.2.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009:

§ 1

§ 6 (Beitragsatz) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,66 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 8,47 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,30 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,91 € |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,36 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,56 € |

§ 10 a (Einleitungsgebühr für Schmutzwasser) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,95 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 10 b (Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,22 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Waldkirchen, 19.12.2013
- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler
1. Bürgermeister